

Satzung

§1 Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann
„AmiGOs - wir für die Kinder der EINEN Welt e.V.“

Er hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung, Planung und Durchführung von Projekten in Entwicklungshilfelandern.

Hierzu soll durch ehrenamtliches Engagement der Mitglieder Geld gesammelt werden, um es zielgerichtet zu investieren.

Zudem ist Aufklärungsarbeit hier in Deutschland ein Hauptbestandteil der Arbeit.

Wir stellen Kontakte her, arbeiten mit Schulklassen, halten Vorträge in Vereinen und an Hochschulen um über die Situation verschiedenster Entwicklungsländer aufzuklären und Interesse an interkulturellem Austausch zu unterstützen.

Wir vermitteln unterschiedliche Werte um Verständnis zu wecken und ein Leben in EINER gerechten Welt zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, durch Presse und Vorträge, ein unermüdliches Engagement der Mitglieder sowie durch den Gedanken der EINEN, gerechten Welt verwirklicht.

Besonders wichtig ist für uns die Arbeit mit Kindern, aber auch die Arbeit mit anderen Vereinen und Clubs.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über dem Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber einem berechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand eingereicht werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- ein schädigendes Verhalten gegenüber dem Vereinsziel,
- die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung der Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Frist zur Einberufung der Mitgliederversammlung beträgt 4 Wochen und beginnt am Tag der Antragsstellung.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein

bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies mindestens eine Woche vor der Sitzung beantragt wird.

Die Ergänzung ist zu Beginn der Sitzung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein Neuer gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein ist auch die Vorstandstätigkeit beendet.

§10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen/eine Kassenprüfer/in.

Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Die Wiederwahl ist zulässig.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes- soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht- fällt das Vermögen des Vereins an „Brot für die Welt“, der es nur gemeinnützig verwenden darf.

Mülheim den 27.11.05